

1 Rubrik: **Urlaubsrecht**
2
3 Überschrift: **Finanzielle Abgeltung von Urlaub jetzt möglich**
4 **Stand: 27.02.2013**
5 Autor/in: Carsten Baum
6
7 Autoren-Kennung
8 in der
9 Veröffentlichung: CB
10
11 Ausgabe DP: Landesjournal Saarland, noch nicht veröffentlicht
12

13 Foto(s) zum:
14

15 In der Ausgabe August 2012 unseres Landesjournals berichteten wir über aktuelle
16 Themenstellungen aus dem Urlaubsrecht, unter anderem auch vom Urteil des
17 Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 3.5.2012, Az. C-337/10), der mit seiner
18 Entscheidung auch Beamten einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung von Urlaub
19 zuerkannte, sofern sie diesen wegen Krankheit nicht in Anspruch nehmen
20 konnten und „aus dem Krankenschein heraus“ in Pension gegangen sind.
21 Berichtet wurde auch, dass das Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes
22 lt. Rundschreiben ÖD 1/2153-00 vom 30.05.2012 zunächst noch eine beim
23 Bundesverwaltungsgericht anhängige Entscheidung abwarten wollte, bevor dann
24 die Umsetzung der Rechtsprechung in konkrete Maßnahmen erfolgt.
25

26 Diese Entscheidung des BVerwG ist mittlerweile getroffen (BVerwG 2 C 10.12
27 vom 31.01.2013). Das BVerwG hat dabei und klipp und klar gesagt: **Nicht**
28 **genommener Urlaub wegen Dienstunfähigkeit ist abzugelten**. Sobald die
29 vollständige Entscheidung (Urteilsgründe) vorliegt, müssen alle Dienstherrn in
30 Deutschland die Entscheidung umsetzen. Das gilt auch für „unser“ MfIS und seine
31 Grundsatzabteilung (Abt. A) bzw. Polizeiabteilung (Abt. D), die dem
32 Landespolizeipräsidium (LPP 3 – Personal und Recht) die entsprechenden
33 Vorgaben erteilen werden. Also könnten erfahrungsgemäß noch einige Wochen
34 ins Land gehen, bevor die Verfahren saarländischer Antragsteller (die es auch
35 aus dem Polizeibereich schon gibt) bearbeitet und ihr entgangener Urlaub
36 abgegolten sein werden. Dabei kommt der Dienstherr aber an den in der neuen
37 Entscheidung des BVerwG betonten Grundsätzen nicht mehr vorbei, die das
38 BVerwG bereits in seiner Pressemitteilung folgendermaßen formulierte:
39

40 *„Beamtinnen und Beamte haben nach den Maßgaben der Rechtsprechung des*
41 *Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) einen Anspruch auf Abgeltung des*
42 *unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs, den sie krankheitsbedingt bis*
43 *zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr nehmen konnten. Das hat das*
44 *Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden und zugleich die*
45 *Voraussetzung und Rechtsfolgen dieses Anspruchs konkretisiert. Der Kläger, ein*

46 *Polizeibeamter, ist Mitte 2008 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand*
47 *getreten, nachdem er zuvor ca. ein Jahr lang dienstunfähig erkrankt war. Sein*
48 *Begehren auf finanzielle Abgeltung des Erholungsurlaubs, des*
49 *Schwerbehindertenzusatzurlaubs nach § 125 SGB IX und des*
50 *Arbeitsverkürzungstags für die Jahre 2007 und 2008 hatte in den Vorinstanzen*
51 *keinen Erfolg.*

52 *Die Revision des Klägers war teilweise erfolgreich. Das Bundesverwaltungsgericht*
53 *geht im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH von einem unionsrechtlichen*
54 *Urlaubsabgeltungsanspruch wegen krankheitsbedingt nicht genommenen*
55 *Erholungsurlaubs aus. Dieser Anspruch ergibt sich aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie*
56 *2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003*
57 *über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, der sog. Arbeitszeitrichtlinie. Er*
58 *ist beschränkt auf den nach Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie gewährleisteten*
59 *Mindesturlaub von vier Wochen pro Jahr, erfasst also weder einen über 20 Tage*
60 *im Jahr hinaus reichenden Erholungsurlaub noch Arbeitszeitverkürzungstage oder*
61 *einen Schwerbehindertenzusatzurlaub nach § 125 SGB IX. Soweit ein Beamter*
62 *diesen Mindesturlaub wegen Krankheit und anschließenden Ausscheidens aus*
63 *dem aktiven Dienst nicht nehmen kann, hat er einen Anspruch auf*
64 *Urlaubsabgeltung, also auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen*
65 *Urlaub.*

66 *Allerdings ist der Mindesturlaubsanspruch auch dann erfüllt, wenn der Beamte im*
67 *fraglichen Jahr zwar seinen ihm für dieses Jahr zustehenden Urlaub nicht hat*
68 *nehmen können, wohl aber „alten“, nämlich aus dem Vorjahr übertragenen Urlaub.*
69 *Für das Jahr, in dem der Beamte aus dem aktiven Dienst ausscheidet, stehen ihm*
70 *der Mindesturlaubsanspruch und der hieran anknüpfende*
71 *Urlaubsabgeltungsanspruch anteilig für die Zeit bis zum Ausscheiden zu.*
72 *Urlaubsansprüche aus vorangegangenen Jahren sind nur abzugelten, wenn sie*
73 *nicht verfallen sind. Ein solcher Verfall tritt jedenfalls 18 Monate nach dem Ende*
74 *des Urlaubsjahres ein; der Normgeber kann eine kürzere Frist bestimmen, die*
75 *aber nach der Rechtsprechung des EuGH deutlich länger sein muss als das*
76 *Urlaubsjahr. Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der*
77 *Besoldung der letzten drei Monate vor Eintritt in den Ruhestand, umgerechnet auf*
78 *die Zahl der nicht genommenen Urlaubstage. Der unionsrechtliche*
79 *Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt keinem Antragsersfordernis und verjährt in*
80 *der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Ende des*
81 *Jahres, in dem der Beamte in den Ruhestand tritt.“*

82
83 *Nach Ansicht eines Prozessbeobachters von ver.di waren einige Aussagen der*
84 *Bundesrichter in der mündlichen Verhandlung besonders aufschlussreich. Sie*
85 *wollen nämlich dieses Urteil nutzen, um einige grundlegende Erläuterungen*
86 *gerade zum Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen deutschen Recht*
87 *klarzustellen. Sie haben betont, dass das Europäische Recht ein eigenes*
88 *Konstrukt ist, das neben dem nationalen Recht steht und im Zweifelsfall Vorrang*
89 *hat. Der Gesetzgeber hat dies zu beachten. Nach europäischem Recht ist der*
90 *Beamte ein Arbeitnehmer, weshalb auch hier die entsprechenden Richtlinien*
91 *gelten. Hergebrachte Grundsätze des deutschen Berufsbeamtentums, wie sie sich*
92 *aus Artikel 33 V GG ergeben, spielen hier keine Rolle und werden vom EuGH*
93 *nicht beachtet. Das muss der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzgebung*
94 *beachten. Einem Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz (dort des*
95 *Innenministeriums) wurde dies nochmal sehr deutlich gemacht. Die europäischen*
96 *Richtlinien sind auch bei Gesetzen und Verordnungen für Beamtinnen und*
97 *Beamte zu beachten. Betont wurde auch, dass die normale dreijährige*

98 Verjährungsfrist gilt und es nicht auf eine zeitnahe Geltendmachung ankommt.
99 Man kann gespannt sein, woraus das Gericht die 18-monatige Verfallsfrist für
100 Urlaub und den Bezug auf die letzten 3 Gehälter vor der Zurruesetzung
101 berechnet. In der Verhandlung wurden hier verschiedene Möglichkeiten
102 aufgezeigt.

103

104 **Mittlerweile gibt es eine erste Reaktion des Innenministeriums zu dem Urteil**
105 **des BVerwG: In dem Rundschreiben an alle Ressorts in der**
106 **Landesverwaltung vom 18.02.2013 (Az. ÖD 1/2153-00) nimmt das MfIS Bezug**
107 **auf sein nach der EuGH-Entscheidung vom 30.5.2012 versandtes erstes**
108 **Rundschreiben. Es erklärt,**

109

110 • **dass sich die EuGH-Entscheidung auf den unionsrechtlichen**
111 **Urlaubsabgeltungsanspruch wegen krankheitsbedingt nicht**
112 **genommenen Erholungsurlaubs bezieht...,**

113 • **dass es sich bei diesem Erholungsurlaub (nur) um den Mindesturlaub**
114 **von vier Wochen im Kalenderjahr handelt, wozu nicht auch**
115 **Arbeitsverkürzungstage oder ein Schwerbehindertenzusatzurlaub**
116 **nach § 125 SGB IX gehört....,**

117 • **dass (da eine finanzielle Abgeltung von Urlaub im Beamtenbereich**
118 **bislang als „Unmöglichkeit“ angesehen wurde), momentan noch keine**
119 **gesetzliche Grundlage für die Auszahlung von Urlaub fehlt und diese**
120 **zur Umsetzung der BVerwG- Entscheidung erst noch geschaffen**
121 **werden muss... und**

122 • **diese Rechtsgrundlage im Saarland geschaffen werden wird, sobald**
123 **das BVerwG die Urteilsgründe zu seiner Entscheidung vom 31.01.2013**
124 **veröffentlicht hat.**

125

126 **Die GdP wird ein Auge darauf haben, wie es nun weitergeht – zu gegebener**
127 **Zeit wird nachberichtet.**